

(2) In den Genossenschaften erfolgt die Auszeichnung durch den Vorsitzenden.

(3) In den Privatbetrieben erfolgt die Auszeichnung durch einen Beauftragten des Leiters des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes zusammen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§8

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ für hohe ökonomische Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und für vorbildliche Erfüllung der Verpflichtungen beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben ist eine materielle Anerkennung entsprechend dem erreichten ökonomischen Nutzen aus dem einheitlichen Prämienfonds zu gewähren.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille mit Spange sowie eine Urkunde verliehen. Bei erneuter Verleihung des Ehrentitels erhält das Kollektiv eine Urkunde. Jedes Mitglied des Kollektivs erhält eine Urkunde und die Interimsspange, die die mehrmalige Auszeichnung zum Ausdruck bringt.

(3) Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von der WB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, dem Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Diese Organe planen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen.

§9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ erfolgt in der Regel in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse des Planjahres oder am 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, bzw. am 7. Oktober, dem Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei zeitweilig bestehenden Arbeits- und Forschungsgemeinschaften kann die Auszeichnung unmittelbar nach vollbrachter Leistung erfolgen.

§10

(1) Die Medaille ist viereckig, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte Hammer und Zirkel, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Den 4 Ecken der Medaille ist je ein Eichenblatt aufgeprägt. Sie wird an einer schwarz-rot-goldenen Spange getragen, auf der das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeprägt ist.

(2) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

(3) Die Leiter bzw. Leitungen sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Kollektive zu registrieren.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).